



Bioabfallverordnung (BioAbfV) 05.05.2022: Neue Anforderungen für Fremdstoffe in Bioabfällen

Mit der Neufassung der Verordnung sind erstmalig Kontrollwerte für Kunststoffe und sonstige Fremdstoffe im Bioabfall definiert, und zwar bevor das Material biologisch behandelt wird.

Damit ist die Grundlage geschaffen, dass zukünftig nur noch möglichst sauberer Bioabfall in die Anlagen geliefert wird und der Fremdstoffanteil in den erzeugten Kompostprodukten noch weiter gesenkt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen hat der Gesetzgeber im neu eingefügten §2a der Verordnung Anforderungen formuliert, die am **01.05.2025** in Kraft treten. Hierin ist ein **Kontrollwert für Gesamtkunststoffe** festgelegt, der bei festen Bioabfällen aus der getrennten Sammlung < **1 Gew. %** (in der FM) vor der biologischen Behandlung eingehalten werden muss.

Des Weiteren ist festgelegt, dass der Anlagenbetreiber Bioabfälle mit einem **Fremdstoffanteil** von > **3 Gew.%** (in der FM) bei der Anlieferung zurückweisen und vom Anlieferer die Rücknahme verlangen kann („Rückweisungswert“).

Pflichten und Empfehlungen für die einzelnen Akteure:

- Entsorgungsträger

Diese dürfen nur Bioabfälle zur weiteren Behandlung abgeben, von denen angenommen werden kann, dass sie den Kontrollwert einhalten.

Empfehlungen:

- Qualitätskontrolle schon bei der Sammlung
- Bioabfälle mit hohem Fremdstoffanteil möglichst von der Sammlung ausschließen; Einsatz von KI prüfen
- Festlegung eines des maximalen Fremdstoffgehaltes von 3 Gew.% (in der FM) in der Satzung oder Verträgen
- Klärung, ob BAW's erlaubt sein sollen und Aufnahme in die Satzung oder Verträge.
- Durchführung einer organisatorischen Bestandsaufnahme zur Erfassung der Störstoffanteile in der Sammlung -> Dazu gibt es Tipps und Checklisten unter: [Fremdstoffe in Bioabfällen - untersuchen und vermeiden \(kompost.de\)](https://www.kompost.de)
- Bestehende Verträge bzgl. der Kontrollwerte prüfen und ggf. anpassen



- Bei zukünftigen Ausschreibungen Kontrollwerte und Maßnahmen für gesetzeskonformen Umgang berücksichtigen

- Anlagenbetreiber

Bei jeder Anlieferung ist vom Anlagenpersonal eine Sichtkontrolle vorzunehmen:

- Fremdstoff- und/oder Kunststoffwerte eingehalten: Material kann direkt der biologischen Behandlung zugeführt werden
- Fremdstoffgehalt > 3 % in der Anlieferung: Das Material kann zurückgewiesen werden und ist vom Anlieferer abzuholen
- ist der Fremdstoffgehalt < 3 Gew. % (in der FM) und der Kontrollwert überschritten (>1 Gew. % in der FM) muss die Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlung einen Kunststoffwert von <1 Gew. % (in der FM) erzielen
- Wenn die Fremdstoffentfrachtung augenscheinlich (2. Sichtkontrolle) nicht erfolgreich ist, ist eine Chargenanalyse durchzuführen
- Ist der Kontrollwert immer noch überschritten, hat eine Meldung an die zuständige Behörde zu erfolgen.

Empfehlungen:

- Bestandsaufnahme der Fremdstoffe in den Anlieferungen: Siehe Checklisten BGK zur Sichtkontrolle und [Chargenanalyse \(kompost.de\)](http://kompost.de)
- Dazu auch Einsatz von KI prüfen
 - Jeder Anlagebetreiber sollte genau abwägen, ob seine Fremdstoffentfrachtung so leistungsstark ist, dass auch bei Anlieferchargen mit Fremdstoffgehalten > 3 % in der FM der Kontrollwert jederzeit sicher eingehalten werden kann. Der personelle und zeitliche Aufwand sowie Platzbedarf und Ausrüstung für entsprechende Chargenanalysen muss geplant werden. Ziel sollte deshalb die Minimierung des Fremdstoffanteils bei der Anlieferung sein
- Vertragsprüfung: Sind Regelungen für Fremdstoffanteile vorhanden?
- Festlegung der Abläufe bei Anlieferungen mit erhöhten Fremdstoffanteilen.
- Ggf. mit Behörden vorab den Ablauf der Meldepflicht bei Überschreitung des Kontrollwertes abstimmen.